

## **Verordnung über die Abfallentsorgung**

vom 6. November 1991

**Inhaltsverzeichnis**

Art. 1	Grundsätze	1
Art. 2	Zuständige Gemeindebehörde	1
Art. 3	Definitionen	1
Art. 4	Separatsammlungen	1
Art. 5	Aufgaben der Stadt	2
Art. 6	Information, vorbildliches Verhalten	2
Art. 7	Pflichten der Privaten	3
Art. 8	Kompostieren/Verbrennen und Ablagern	3
Art. 9	Durchführung der Abfallbewirtschaftung	3
Art. 10	Verursacherprinzip	3
Art. 11	Gebührenfestlegung	4
Art. 12	Gebührenerhebung	4
Art. 13	Rechtsmittel	4
Art. 14	Straf- und Schlussbestimmungen	4

## **Art. 1 Grundsätze**

- 1 Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.
- 2 Wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu sammeln. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile.
- 3 Kompostierbare Abfälle sind möglichst am Entstehungsort zu kompostieren.
- 4 Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

## **Art. 2 Zuständige Gemeindebehörde**

Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist die Gesundheitskommission.

## **Art. 3 Definitionen**

- 1 Kehricht und Sperrgut (Verbrennungsabfall): die im im Haushalt, im Gewerbe, in Dienstleistungsbetrieben und in der Industrie anfallenden Abfälle mit Ausnahme der separat zu sammelnden und der kompostierbaren Abfälle. Das Höchstmass beträgt 100 x 50 x 50 cm, das Höchstgewicht 30 kg.
- 2 Kompostierbarer Abfall: organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.
- 3 Bauabfall: sämtliche von Baustellen zu entsorgenden Materialien wie Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Bausonderabfälle.
- 4 Sonderabfall: sämtliche in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Stoffe.

## **Art. 4 Separatsammlungen**

1 Wer Abfälle verursacht, ist verpflichtet, namentlich folgende Abfälle getrennt zu sammeln und anschliessend der Wiederverwertung bzw. der Entsorgung zuzuführen:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall (Weissblech, Eisen, Aluminium, Buntmetall)
- Altöl (Mineral- und Speiseöl)
- Grüngut (Gartenabraum, Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Laub, Christbäume)
- Pneus
- Tierkadaver/Metzgereiabfälle
- Elektrogeräte
- Textilien
- Batterien/Akkumulatoren
- Leuchtstoffröhren/Stromsparlampen

- Gifte
- Medikamente
- Lösungsmittelhaltige Stoffe (Farben, Lacke etc.)
- Fotochemikalien

2 Separat zu sammelnde Abfälle sind den entsprechenden Spezialabfuhr mitzugeben bzw. bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern. Sie dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

3 Die Stadt ist ermächtigt, für weitere Abfälle die getrennte Sammlung einzuführen.

### **Art. 5 Aufgaben der Stadt**

1 Die Stadt organisiert insbesondere die Sammlung, die Abfuhr sowie die Entsorgung folgender Abfallarten:

- Kehricht und Sperrgut (Verbrennungsabfall)
- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Altöl
- Kadaver
- Grüngut

2 Die Stadt unterstützt Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus dem Haushalt oder lässt solche durchführen. Derartige Aktionen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW).

3 Die Stadt kann auf Antrag der Gesundheitskommission ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

4 Die Stadt kann auf Gesuch hin einzelne Betriebe vom Abfuhrobligatorium befreien, sofern diese ein eigenes Entsorgungskonzept anwenden, welches dieser Verordnung entspricht.

### **Art. 6 Information, vorbildliches Verhalten**

1 Die Stadt informiert und orientiert Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Industrie regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe periodisch ein Merkblatt über die Abfallbewirtschaftung und weitere Informationen. Die Stadt führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der Abfälle gibt. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton und Dritten.

2 Die städtischen Betriebe tragen durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

**Art. 7 Pflichten der Privaten**

1 Kehricht und Sperrgut darf nur über die von der Stadt organisierte Abfuhr entsorgt werden.

2 Die Verursacher grosser Abfallmengen und/oder von Sonderabfällen sind auf Weisung der Stadt verpflichtet, ihren Abfall im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selbst zu entsorgen. Die Stadt überwacht diese Selbstentsorgung.

3 Bauabfälle sind zu sortieren (Aushub, Bauschutt, Bausperrgut, Bausonderabfälle) und anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.

4 Ausgediente Fahrzeuge sind auf die vom Kanton bewilligten Sammelplätze zu bringen.

**Art. 8 Kompostieren/Verbrennen und Ablagern**

1 Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Die Stadt fördert dies insbesondere durch Kompostberatung, Öffentlichkeitsarbeit und durch einen periodischen Häckseldienst.

Den Grundeigentümern wird empfohlen, Kompostierplätze in angemessener Grösse zu errichten.

2 Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Davon ausgenommen sind die Verbrennung in speziell dafür eingerichteten und bewilligten Verbrennungsanlagen oder das Deponieren auf öffentlichen oder privaten Kompostier- und Sammelplätzen.

**Art. 9 Durchführung der Abfallbewirtschaftung**

1 Die Organisation der Abfallbewirtschaftung ist Sache der Stadt. Diese schreibt die Abfallbehälter (Container, Kehrichteimer, Säcke etc.) und die Abfallbereitstellungsplätze auf öffentlichem und privatem Grund vor. Die Einzelheiten sind im Merkblatt über die Abfallbewirtschaftung festgehalten.

2 Das Abfuhrpersonal ist berechtigt, unsachgemäss bereitgestelltes Abfuhrgut stehen zu lassen.

3 Separat zu sammelnde Abfälle: Die Regelung erfolgt im Merkblatt über die Abfallbewirtschaftung. Die Stadt betreibt die erforderlichen Sammelstellen für die separat zu sammelnden Wertstoffe.

4 Die Stadt ist bei begründeter Annahme offensichtlichen Missbrauchs berechtigt, Abfallbehältnisse (Säcke, Schachteln etc.) zu Kontrollzwecken auf ihren Inhalt hin zu überprüfen.

**Art. 10 Verursacherprinzip**

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren vollumfänglich den Verursachern überbunden.

**Art. 11 Gebührenfestlegung**

1 Die Gebühren werden nach Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls in einem speziellen Gebührenreglement durch die Stadt festgelegt.

2 Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich festgelegt. Dabei sind allfällige Überschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr zu berücksichtigen.

**Art. 12 Gebührenerhebung**

1 Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Kehrichts und des Sperrgutes (Verbrennungsabfall) werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibungen der Behandlungsanlagen.

2 Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumenabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

3 Die Bemessungsgrundlage der pauschalen Grundgebühr bildet bei Haushalten die Zimmerzahl, bei Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben die geschätzte oder festgestellte Menge.

4 Die Grundgebühren werden vom Grundeigentümer bezogen. Zahlungspflichtig ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

5 Für Wohnungen und Betriebe, welche während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht genutzt werden, kann die Grundgebühr auf Gesuch hin für die Zeit des Leerstehens reduziert werden.

**Art. 13 Rechtsmittel**

Anordnungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

**Art. 14 Straf- und Schlussbestimmungen**

1 Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden durch die Stadt mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

2 Die Abfallverordnung tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 16. November 1971.

3 Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Stadtrat Adliswil

1.10.1997

